

BVGer E-8381/2007 vom 21. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8381_2007

FR: TAF E-8381/2007 du 21 avril 2009

IT: TAF E-8381/2007 del 21 aprile 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Vorab ist die sinngemässe Rüge, wonach die Anhörungen dem psychischen Zustand des Beschwerdeführers nicht angepasst gewesen seien, beziehungsweise die Rüge des ungenügend festgestellten Sachverhaltes zu prüfen, da sie allenfalls zur Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen könnten.

E. 3.2

Die Durchsicht der Befragungsprotokolle, namentlich auch der Anhörungen in der Schweiz, ergeben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe nicht vollständig hätte schildern können, bei den Befragungen psychisch überfordert gewesen oder nicht korrekt befragt worden wäre. Sie enthalten auch keine Hinweise auf massgebliche Verständigungsprobleme. Der Beschwerdeführer konnte sich in beiden

Befragungen in der Schweiz jeweils frei zu seinen Asylgründen äussern. Anlässlich der ersten Befragung bestätigte er im Wesentlichen seine in Colombo gemachten Angaben. Auf gezieltes Nachfragen war er jedoch weitgehend nicht in der Lage, substanziierte Antworten zu geben, weshalb der Sachverhalt mit vielen Zusatzfragen ermittelt werden musste. Der Beschwerdeführer hat beide Befragungsprotokolle nach wortwörtlicher Rückübersetzung in seine Muttersprache (Tamil) vorbehaltlos unterzeichnet. Zudem geht aus dem Protokollblatt der Hilfswerkvertretung vom 8. November 2007 hervor, dass die zweite Anhörung in der Schweiz keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen oder Bemerkungen gegeben hat. Auch hat der Beschwerdeführer in der ersten Befragung protokollieren lassen, den Dolmetscher gut verstanden zu haben (vgl. B1 S. 7), und er erklärte in der zweiten Anhörung, alles Wichtige und die Asylgründe frei zu Protokoll gegeben zu haben (vgl. B10 S. 10 f.). Die Protokolle stellen somit eine hinreichende Basis für einen Entscheid der Vorinstanz dar. Bei dieser Sachlage erweist sich die Rüge eines nicht situationsgerechten Befragens und damit eines nicht vollständig festgestellten oder entstellten Sachverhaltes als nicht stichhaltig.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Nach neuerer Rechtsprechung kann eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 3 AsylG von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (vgl. den Grundsatzentscheid in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (EMARK 2006 Nr. 18). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen

Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S.135 ff.).

E. 5.1

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, einerseits würden die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten und andererseits habe der Beschwerdeführer eine innerstaatliche Fluchtalternative, beispielsweise im Süden und Westen sowie namentlich im Grossraum Colombo. Im Einzelnen führte das BFM aus, der Beschwerdeführer behaupte, seit Ende 2005 gesucht zu werden. Vorab sei diesbezüglich anzumerken, dass sich seine Angaben in Colombo (Botschaft) und in der Schweiz (Bundesamt) sowohl in chronologischer als auch inhaltlicher Hinsicht erheblich von den schriftlichen Eingaben unterschieden, die nach seinen eigenen Angaben von Friedensrichtern verfasst sein sollten. So wolle er gemäss den Eingaben vom 26. April 2006, 12. Mai 2006, 5. Oktober 2006 und 11. Juli 2007 mehrmals von der Armee entführt, festgenommen, bis zu (...eine Dauerangabe...) festgehalten und misshandelt worden sein, was er aber beim Bundesamt mit keinem Wort erwähnt habe. Hinzu sollten zahlreiche weitere Übergriffe und gravierende Vorfälle mit Angehörigen und Bekannten gekommen sein, über die der Beschwerdeführer indessen ebenfalls nichts Näheres zu erzählen wisse. Namentlich sollte (...) entführt und nicht mehr freigelassen worden sein, und es sollen auch Nachbarn und Familienangehörige misshandelt worden sein. Beim BFM habe der Beschwerdeführer allerdings bloss eine einzige Festnahme geltend gemacht, die zudem in chronologischer und inhaltlicher Hinsicht in keiner Weise mit der früher geltend gemachten Verfolgung übereinstimme. Der Einwand, vergesslich zu sein, überzeuge bei dieser Sachlage nicht. Zudem seien die angegebenen Vorfälle nicht mit entsprechenden Beweismitteln dokumentiert worden. Weiter sei realitätsfremd, dass ein seit 1996 Verfolgter seine Verfolger, deren Verhalten und den Grund seiner Verfolgung bis heute nicht in Erfahrung bringen können, obwohl der Beschwerdeführer angegeben habe, Tag und Nacht von der srilankischen Armee und der Karuna-Gruppe gesucht worden zu sein. Gleichzeitig behaupte er, als Hilfsarbeiter auf dem Bau seinen Lebensunterhalt verdient zu haben, was mit der geltend gemachten Verfolgung unvereinbar sei. Selbst die sich in den letzten Monaten vor der Ausreise angeblich ereigneten Vorfälle könne er bloss vage und unsubstanziert schildern. Es sei deshalb festzustellen, dass keine erlebnisgeprägte Schilderung vorliege. Auch fehlten Hinweise, wonach der Beschwerdeführer angesichts der rigorosen Kontrollen und zahlreichen Posten irgendwelche Vorsichtsmassnahmen für seine Reisen von und nach Colombo getroffen oder auf seiner Reise irgendwelche Probleme gehabt hätte. Bei dieser Sachlage sei die Verfolgung völlig unglaubhaft. Die eingereichten Beweismittel, namentlich die Schreiben von Familienangehörigen und die beiden Referenzschreiben eines (...), vermöchten daran nichts zu ändern. Ohnehin seien die Vorfälle im Zeitraum von 1990 bis 2000, insbesondere die Festnahme im Jahr 1996, die vom BFM nicht in Zweifel gezogen würde, mangels Gezieltheit und Intensität asylrechtlich nicht beachtlich.

E. 5.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, unbestrittenermassen seien die Angaben des Beschwerdeführers teilweise abstrus und realitätsfremd ausgefallen. Er sei kaum imstande, sich klar auszudrücken, wirke unkonzentriert sowie abwesend und habe Mühe, Ereignisse einzuordnen; er sei mit zusammenhängenden Schilderungen überfordert. Die von verschiedenen (...) in Sri Lanka verfassten Schreiben würden nicht seinen damaligen Vorlagen entsprechen. Ausserdem zweifle das BFM nicht an der Festnahme im Jahr 1996 und bestreite somit nicht die geltend gemachten Misshandlungen, die die Ursache der Vergesslichkeit des Beschwerdeführers seien. Ein Arzt, welcher den Beschwerdeführer zweimal besucht habe, habe gegenüber dem Rechtsvertreter erwähnt, dieser gebe ein depressives Zustandsbild ab und habe ein Aufmerksamkeitsdefizit. Zudem sei der Beschwerdeführer im Zug nach Colombo gereist, wo er nie kontrolliert worden sei.

E. 5.3

In der Vernehmlassung vom 17. Januar 2008 hielt das Bundesamt auch unter der veränderten Lage in Sri Lanka an seiner Beurteilung des Falles fest. Der Süden und Westen des Landes stünden dem Beschwerdeführer als innerstaatliche Aufenthaltsalternativen zur Verfügung.

E. 5.4

In der Replik vom 25. Februar 2008 verneinte der Beschwerdeführer das Bestehen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht teilt die vorinstanzliche Auffassung, wonach der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 6.1

Selbst wenn der Beschwerdeführer in den neunziger Jahren in den Reihen der LTTE mitgemacht hätte, was aufgrund der Aktenlage sehr zweifelhaft ist, könnte daraus nichts für ihn abgeleitet werden, zumal er anlässlich aller Befragungen und mit den eingereichten Beweismitteln nicht überzeugend darlegen konnte, welche Nachteile ihm aus den behaupteten vormaligen Aktivitäten erwachsen sein sollen. Zudem ist kein zeitlich kausaler Zusammenhang zwischen den Ereignissen in den neunziger Jahren und der Ausreise des Beschwerdeführers feststellbar.

E. 6.2

im Norden und Osten Sri Lankas sind in den neunziger Jahren zahlreiche Personen tamilischer Abstammung von der Armee zu Unrecht festgehalten worden, dies teilweise nicht nur monatelang, sondern auch länger und ohne einem Richter vorgeführt zu werden. Dass es dabei zu Übergriffen, allerdings nicht in jedem Fall und mit unterschiedlicher Intensität, gekommen ist, wird nicht in Frage gestellt. Da der Beschwerdeführer die geltend gemachte (...) Zeitspanne, während der er misshandelt worden sein soll, nur vage zu schildern imstande war, können ihm auch die erst Jahre später vorgebrachten Übergriffe während der Haft nicht geglaubt werden. Dies gilt umso mehr, als das IKRK in seiner Bestätigung keine Misshandlungen während seiner Haft angemerkt hat. Der Beschwerdeführer dürfte zwar während zwei Monaten von der Armee inhaftiert worden sein, zumal dies vom IKRK allerdings nur in Form der Kopie eines Schriftstückes bestätigt wird, ob er aber anschliessend tatsächlich einer Meldepflicht unterworfen war und

deswegen später wiederholt tage, ja gar (...) -lang von der Polizei oder der Armee in Gewahrsam genommen worden ist, kann ihm in der angegebenen Weise nicht geglaubt werden. So war er diesbezüglich nicht imstande, diese Gefängnisaufenthalte substantiiert zu schildern. Zudem zeigen auch die eingereichten Beweismittel, die er gemäss seinen Angaben von (...) verfassen liess und von deren Inhalt er sich nach Bekanntwerden von Abweichungen zu Aussagen in der Beschwerde nachträglich distanziert, dass sich die Ereignisse kaum in der geltend gemachten Weise zugetragen haben dürften. Vielmehr versucht der Beschwerdeführer offensichtlich, durch Herbeireden einer Nähe zur LTTE, EDPD, Karuna-Gruppe und Armee eine Verfolgungslage zu konstruieren. Bezeichnend ist vor diesem Hintergrund seine Aussage, er vermute lediglich ein Interesse der vorerwähnten Gruppe (B10 S. 8).

E. 6.3

Die Erwägungen des BFM, wonach das geschilderte Verhalten des Beschwerdeführers als realitätsfremd und widersprüchlich zu bezeichnen sei, sind somit zu bestätigen. Die diesbezüglichen Einwendungen und Erklärungen in der Beschwerde sind nicht schlüssig und überzeugen nicht. Auch die nachgeschobenen Details bezüglich unbekannter drohender Personen machen die Angaben des Beschwerdeführers nicht glaubhaft. So ist beispielsweise nicht einzusehen, weshalb er anlässlich der Anhörungen seine persönlichen Verwicklungen in die vorgebrachten Ereignisse nicht mit entsprechenden Realkennzeichen anreichern konnte. Im Übrigen erstaunt, dass er als angeblich verfolgte Person am 30. April 2002 legal einen Reisepass hat beschaffen und diesen auf seinen Reisen hat verwenden können, dies auch über den streng kontrollierten Flughafen in Colombo (vgl. B1S. 4).

E. 6.4

Die eingereichten Beweismittel sind insgesamt ebenfalls nicht geeignet, eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgung glaubhaft zu machen. Auch dem Dossier seiner Angehörigen lässt sich keine Änderung der Sachlage entnehmen. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, handelt es sich bei den (...) Schreiben um Bestätigungen, die inhaltlich mit den in den Anhörungen gemachten Angaben unvereinbar sind. Ausserdem sind die vorliegenden Eingaben von Verwandten und Bekannten für den Beweis einer aktuellen Verfolgung ungeeignet: sie wirken konstruiert und sind, sofern sie überhaupt echt sind, als Gefälligkeitsschreiben zu werten.

E. 6.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Gründe gemäss Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2

Die in Art. 83 Abs. 2 bis 4 AuG formulierten Wegweisungsvollzugshindernisse sind alternativer Natur (so beispielhaft für die Weiterführung der auch heute noch zutreffenden Rechtsprechung der ARK: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6998/2006 vom 29. September 2008 E. 9.2.2, mit Hinweis auf EMARK 2006 Nr. 6). Sobald eines von ihnen vorliegt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

E. 9.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Art. 83 Abs. 4 AuG findet insbesondere Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. die auch für den neuen Art. 83 Abs. 4 AuG noch zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2006 Nr. 10 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). Die beurteilende Behörde hat jeweils eine Gewichtung vorzunehmen zwischen den sich nach einer allfälligen Rückkehr des weggewiesenen Asylbewerbers ergebenden humanitären Aspekten einerseits und dem öffentlichen Interesse am Vollzug der rechtskräftig verfügten Wegweisung anderseits.

E. 9.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass an der Herkunft des Beschwerdeführers aus dem Osten respektive Norden Sri Lankas nicht gezweifelt wird; das Gericht geht diesbezüglich vom vorstehend festgestellten Sachverhalt aus.

E. 9.2.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid halte zu Unrecht an einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative fest. Das BFM kommt in der angefochtenen Verfügung und in seiner Vernehmlassung zum Schluss, ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers an seinen Herkunftsort im Norden Sri Lankas sei unzumutbar, ein Wegweisungsvollzug in den Westen und Süden und insbesondere in den Grossraum Colombo dagegen zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in einem Grundsatzurteil ausführlich mit der Entwicklung der Lage in Sri Lanka seit Januar 2006, insbesondere auch im Grossraum Colombo, auseinandergesetzt (BVGE 2008/2), weshalb darauf verwiesen werden kann. Diesem Urteil zufolge sei die starke Präsenz von Armee und

Polizei im Zentrum von Colombo augenfällig. Die Sicherheitskräfte hätten umfassende Befugnisse, und die Tamilen seien einem erhöhten Risiko von willkürlichen und missbräuchlichen Polizeimassnahmen ausgesetzt. Insbesondere würde die obligatorische Registrierungspflicht für Tamilen bei der Polizei ein hohes Verhaftungsrisiko bergen, namentlich bei einer Vorsprache zur Registrierung oder einer Anhaltung an einem der zahlreichen Checkpoints. Dieses Risiko erhöhe sich noch, wenn die betreffende Person ihren Aufenthalt in Colombo nicht rechtfertigen und keinen in Colombo ausgestellten Geburtsausweis vorweisen könne oder der singhalesischen Sprache nicht mächtig sei. Zudem müsse von einem Generalverdacht gegenüber Personen ausgegangen werden, welche aus von den LTTE kontrollierten Gebieten stammten (E. 7.3). Das Gericht kam im genannten Urteil insgesamt zum Schluss, es bedürfe besonders begünstigender, das heisse positiver individueller Umstände, damit im heutigen Zeitpunkt die Rückkehr abgewiesener tamilischer Asylgesuchsteller in den Grossraum Colombo als zumutbar qualifiziert werden könne, wobei zwischen der Situation der aus dem Grossraum Colombo oder Umgebung stammenden Tamilen und der Lage der aus der Nord oder Ostprovinz stammenden Tamilen zu differenzieren sei (E. 7.5). Insbesondere wurde festgehalten, dass bezüglich zurückkehrender Tamilen, die aus der Nord oder Ostprovinz stammten, nicht mehr von der generellen Zumutbarkeit der Inanspruchnahme einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Grossraum Colombo ausgegangen werden könne. Auch erweise sich der Wegweisungsvollzug vor allem dann als unzumutbar, wenn die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes und die konkreten Möglichkeiten der Existenzsicherung und der Wohnsituation nicht als gesichert angenommen werden könne (E. 7.6.2). Diese Feststellungen sind um den Hinweis zu ergänzen, dass sich die Sicherheitssituation in jüngster Zeit durch die militärischen Aktivitäten der srilankischen Streitkräfte im Norden und Osten des Landes verschärft hat. Seit die LTTE am 8. Januar 2009 im Rahmen der Notstandsgesetzgebung formal verboten worden ist, haben Personen, die die LTTE unterstützen oder Mitglieder dieser Organisation sind, mit Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren zu rechnen. Auch liegen dem Gericht Hinweise vor, wonach die Behörden die verschärften Sicherheitsmassnahmen, namentlich in der Region Colombo, gegenüber Tamilen so umsetzen, dass diese sich bei Anschlägen noch vermehrt verstärkten Zugriffen, willkürlichen Verhaftungen, Ausweisungen und neuen Formen der Registrierung ausgesetzt sehen. Offenbar werden aus dem Norden und Osten zugezogene Tamilen zur Zeit in Colombo verstärkt als hohe Sicherheitsrisiken wahrgenommen, was zu den erwähnten Problemen führt (vgl. dazu Monthly Report of Swiss Organizations in Sri Lanka, Dezember 2008, Januar 2009; Agence France Press: Sri Lanka: "dégradation" des droits de l'homme [experts de l'ONU], 9. Februar 2009; Spiegel-Online: Colombos Schergen bestrafen Reporter mit blutiger Härte, 1. März 2009; Schweizer Botschaft: Confidential Update on Media Situation, 21. Januar 2009; International Herald Tribune: As war in Sri Lanka ebbs, Tamil still express sense of being excluded, 7. bis 8. Februar 2009; Human Rights Watch, World Report 2009, Sri Lanka, 14. Januar 2009; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Sri Lanka: Aktuelle Situation, Dezember 2008, update; Neue Zürcher Zeitung und Tagesanzeiger, diverse Ausgaben vom Dezember 2008 bis März 2009; Stiftung Wissenschaft und Politik, CHRISTIAN WAGNER: Am Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka. Neue politische Konstellationen, alte Herausforderungen, Februar 2009). Ob der seit rund 20 Jahren schwelende Bürgerkrieg durch den von der srilankischen Regierung verkündeten militärischen Sieg über die Hochburgen der LTTE im Osten und Norden tatsächlich zu Ende geht, ist aktuell ebenso offen wie die Frage, was das für die Tamilen

konkret bedeutet und wie sich die die Entwicklung auf die allgemeine Sicherheits und die Menschenrechtsslage in Sri Lanka auswirken wird. Der Beschwerdeführer ist Tamile und stammt aus dem Osten respektive Norden Sri Lankas. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich je längere Zeit in Colombo aufgehalten, geschweige denn dort jemals gelebt hat. Weiter soll er einzig der tamilischen Sprache mächtig sein. Angesichts der vorstehend geschilderten Situation in Colombo riskiert er mit hoher Wahrscheinlichkeit, bereits bei seiner Ankunft am Flughafen und später beim Versuch, sich registrieren zu lassen, oder anlässlich einer Kontrolle an einem der zahlreichen Checkpoints verhaftet zu werden und willkürlichen Polizeimassnahmen ausgesetzt zu sein, zumal auch die lange Dauer seiner Landesabwesenheit aktuell ein nicht zu unterschätzendes Risiko darstellt. Hinzu kommt, dass die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, die konkreten Möglichkeiten der Existenzsicherung, die Wohnsituation und die Registrierungsmöglichkeiten im Grossraum Colombo zur Zeit nicht genügend gesichert sind. Bei dieser Sachlage und nach den vorstehenden Ausführungen erweist sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka als unzumutbar, und es ergeben sich aus den Akten keine Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG, weshalb seine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Die übrigen Hinweise und Beweismittel des Beschwerdeführers und seiner Angehörigen (...) sind nicht geeignet, am Ausgang dieses Verfahrens etwas zu ändern, weshalb nicht weiter auf sie einzugehen ist. Die Beschwerde ist somit lediglich im Wegweisungsvollzugspunkt gutzuheissen, die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären zwar dem Beschwerdeführer grundsätzlich die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), aber sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist im Sinne von Art. 65 Abs. 1 bereits gutgeheissen worden, da die prozessuale Bedürftigkeit belegt und die Beschwerde nicht als aussichtslos im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren war (vgl. dazu Dispositivziffer 2 der Verfügung des Gerichts vom 20. Dezember 2007). Demzufolge sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines hälftigen Obsiegens eine Entschädigung lediglich für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertretung bezifferte in der Honorarnote vom 31. März 2009 ihre Aufwendungen insgesamt auf einen zeitlichen Aufwand von 9 Stunden (Ansatz von Fr. 150.- pro Stunde) und Barauslagen von Fr. 40.-, was einem Gesamtaufwand von Fr. 1390.- entspricht.

E. 10.3

Der vom Rechtsvertreter angegebene Stundenaufwand wird vom Gericht als angemessen angesehen. Die Parteientschädigung beläuft sich daher unter Zugrundelegung der eingereichten Honorarnote, der dabei geltend gemachten Bemessungsgrundsätze und des

häftigen Obsiegens auf einen Betrag von total Fr. 695.- (inkl. Auslagen), welche dem Beschwerdeführer vom Bundesamt zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.